

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Februar 2003

Nr. 2003/147

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Solothurn Los 6

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 2416 vom 23. September 1997 die Ausführung der Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Solothurn Los 6 Herrn Peter Schubiger, Ingenieur-Geometer im Büro BSB + Partner in Grenchen. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Vermessungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf das Gebiet der Altstadt nördlich der Aare. Die vorgängige Vermarkungsrevision wurde ebenfalls durch das Büro BSB + Partner ausgeführt. Die Arbeiten wurden durch den Nachfolger von Peter Schubiger, Herrn Dr. Alexander Kohli, zu Ende geführt.

2. Erwägungen

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 6. September bis 5. Oktober 2001 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt vor der Planaufgabe mit eingeschriebenem Brief einen Güterzettel über seinen Grundbesitz sowie eine Abschrift der Publikation der Planaufgabe.

Entsprechend dem Bericht der Einwohnergemeinde Solothurn vom 23. November 2001 wurde innerhalb der Auflagefrist 1 Einsprache erhoben, die nach Orientierung durch den Geometer zurückgezogen wurde.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 11. November 2002, das Vermessungswerk Solothurn Los 6 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Kantonalen Vermessungsamtes. Diese ist durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion geprüft worden.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr.	252'873.15
Anteil Bund	Fr.	103'500.70
Anteil Kanton	Fr.	70'590.95
Anteil Gemeinde	Fr.	78'781.50

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde. Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

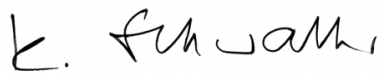
durch Kanton:	Restzahlung an den		
Vermessungsamt	Unternehmer	Fr.	30'128.00
durch Bund: Bundesamt	Zahlung an das		
für Landestopographie	Kant. Vermessungsamt	Fr.	103'500.70
durch Gemeinde Solothurn:	Rest Rückerstattung an das		
	Kant. Vermessungsamt	Fr.	13'781.50

Um die Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen. Gleichzeitig ist dem Bundesamt für Landestopographie das Gesuch um Auszahlung des vom Bund zu übernehmenden Kostenanteils zu unterbreiten mit Beilage der Abrechnung.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211. 432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Solothurn Los 6 wird rechtskräftig erklärt, und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 70'590.95 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der Vermessung der Gemeinde Solothurn Los 6 als Amtliche Vermessung und um Auszahlung des vom Bund zu übernehmenden Kostenanteils, entsprechend der Kostenabrechnung des Kantonalen Vermessungsamtes, von Fr. 103'500.70 unterbreitet, zu vereinnahmen auf Kredit 660000/A70026
- 3.4 Das Kantonale Vermessungsamt wird beauftragt dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Kredit 564000/A70026) von Fr. 30'128.00 überweisen zu lassen und von der Stadt Solothurn die Restzahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 13'781.50 einzufordern, zu vereinnahmen auf Kredit 662000/A70026.
- 3.5 Die Amtschreiberei Solothurn wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Solothurn Los 6 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', is positioned above the printed name.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Beilagen

Schreiben des Regierungsrates an das Bundesamt für Landestopographie, Wabern

Verteiler

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstr. 264, Postfach, 3084 Wabern
mit Schreiben und Beilagen

Bau- und Justizdepartement, mit Schreiben

Amt für Justiz, mit Schreiben, Ko

Vermessungsamt, mit Schreiben (je 4)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Solothurn, 4501 Solothurn (2)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4500 Solothurn
mit Schreiben und Beilagen

Dr. A. Kohli, Ing.-Geometer, BSB + Partner, Dammstr. 14, 2540 Grenchen
mit Schreiben und Beilagen

E. Christ, Ing.-Geometer, BSB + Partner, Von Roll-Str. 29, 4702 Oensingen
mit Schreiben und Beilagen

Staatskanzlei (Amtsblatt)

Text für Amtsblatt:**Anerkennung der Amtlichen Vermessung Solothurn Los 6**

Die Amtliche Vermessung Solothurn Los 6 über das Gebiet der Altstadt nördlich der Aare ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.